



Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderungssatzung i.d.F. vom 13.10.2021 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 15. Dezember 2015

gilt nur für die Orte: Stadt Borna mit OT Thräna, jedoch ohne Ortsteile Eula, Haubitz, Gestewitz,
Kesselshain (nördl. d. B 176), Neukirchen, Wyhra u. Zedtlitz, Gemeinde Neukieritzsch nur mit OT Deutzen,
Stadt Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am **30.11.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3 Absatz (1)

Der § 3 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). **Satz 1 gilt entsprechend auch für indirekt erschlossene Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern ein Leitungsrecht im Sinne von Abs. 3 Satz 2 besteht oder der Eigentümer des Anliegergrundstücks auch der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks ist.**
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.“

§ 2 Änderung des § 12 Absatz (2)

Der § 12 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. **Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.**“



§ 3
Änderung des § 40 Absatz (1)

Der § 40 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„§ 40
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. **Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Gebührensschuldner über.**

§ 4
Änderung des § 42 Absatz (2)

Der § 42 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„§ 42
Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeichte geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. **Der Gebührensschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen und durch ihn abnehmen zu lassen. Der Zweckverband nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührensschuldner trägt die dem Zweckverband dafür entstehenden notwendigen Kosten. §12 Abs 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.**

§ 5
Änderung des § 43 Absatz (1)

Der § 43 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„§ 43
Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. **§ 42 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist der Nachweis durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen.**

§ 6
Änderung des § 47 Absätze (1) bis (6)

Im § 47 werden die Absätze (1) bis (6) wie folgt geändert:

„§ 47
Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt ab **01.01.2022** die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt ab **01.01.2022** die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **1,11 EUR** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.



- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr ab 01.01.2022
1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
 2. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird, 31,30 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr ab 01.01.2022
1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
 2. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird, 31,30 EUR je Kubikmeter Abwasser,
 3. im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,95 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser. Die Entsorgung des Fäkalschlammes erfolgt einmal im Jahr auf Kosten des Zweckverbandes.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt ab 01.01.2022 die Gebühr 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser.“

Im § 47 wird der Absatz (6) ersatzlos gestrichen.

- ~~6) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Gebühr pauschal berechnet. Sie setzt sich je nach Ausstattungsgrad aus einer pauschalen Gebühr (Liter pro Person pro Tag)~~

~~83 l / Person / Tag wenn WC und Bad/Dusche vorhanden sind,
50 l / Person / Tag wenn kein WC, Bad/Dusche vorhanden sind,~~

~~zusammen. Die pauschale Einleitungsgebühr beträgt je Kubikmeter die in § 47 Abs. 1 festgesetzte Summe.~~

§ 7

Änderung des § 49 Absatz (3)

Der § 49 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

**„§ 49
Grundgebühren**

- (3) Bei Nichtwohneinheiten wird neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 eine Grundgebühr je Nichtwohneinheit pro Monat, gestaffelt nach den Zählergrößen der Wasserzähler für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wie folgt erhoben:

Zählergrößen nach EU-Messgeräte-Richtlinie*

Durchfluss	Q ₃ 4	Q ₃ 10	Q ₃ 16	Q ₃ 25	Q ₃ 40
Euro/ Monat	7,00	<u>17,50</u>	<u>28,00</u>	<u>43,75</u>	<u>70,00</u>

Durchfluss	Q ₃ 63	Q ₃ 100	Q ₃ 160	Q ₃ 250>
Euro/Monat	<u>110,25</u>	<u>175,00</u>	<u>280,00</u>	<u>437,50</u>

Verbundzähler

Durchfluss	Q ₃ 25/Q ₃ 4	Q ₃ 63/Q ₃ 4	Q ₃ 100/Q ₃ 4	Q ₃ 250/Q ₃ 16	Q ₃ 400/Q ₃ 16
Euro/Monat	<u>43,75</u>	<u>110,25</u>	<u>175,00</u>	<u>437,50</u>	<u>700,00</u>



- * EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

bisherige Zählergrößen nach EWG Messgeräte Richtlinie*²

Nonndurchfluss

(Qn) m ³ /h bis	2,5	6	10	15	25
Euro/ Monat	7,00	14,50	24,00	40,00	41,00

Nonndurchfluss

(Qn) m ³ /h bis	40	60	100	150
Euro/Monat	60,00	60,00	86,00	104,00

Nonndurchfluss

(Qn) m ³ /h bis	15/2,5	40/2,5	60/2,5	150/10	250/10
Euro/Monat	95,00	105,00	126,00	164,00	200,00

*1 EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

*2 EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliederstaaten über Kaltwasserzähler

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Sind bei einem Trinkwasseranschluss zwei und mehr Nichtwohneinheiten vorhanden, wird für jede Nichtwohneinheit die Grundgebühr nach der Größe eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der für die Versorgung dieser einzelnen Nichtwohneinheit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten wäre.“

§ 8

Änderung des § 52 Absatz (1) und Absatz (3)

Der § 52 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

- Neuaufnahme Ziff. 2
- aus bisheriger Ziff. 2 wird Ziff. 3
- Neuaufnahme Ziff. 4
- aus bisherigen Ziff. 4, 5 und 6 werden die Ziff. 5, 6, 7

„§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband **schriftlich** anzuzeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und der sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen oder anschließbaren Grundstückes,
 - 2. bei Aufforderung durch den Zweckverband: Terminvereinbarungen und sonstige Nachweise und Unterlagen,**
 - 3. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten,**
 - 4. Sachverhalte, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind,**
 - 5. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,**
 - 6. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück nieder-schlagswasserentsorgt wird,**
 - 7. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.**

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.“



§ 9

Änderung des § 52 Absatz (3)

Der § 52 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

- Neuaufnahme von Ziffer 5

- „(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstückes, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren ändern,
 - 5. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen.“**

§ 10

Änderung des § 55 Absatz (1)

Der § 52 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

- Neuaufnahme Ziff. 2
- aus den bisherigen Ziff. 2 bis 12 werden die Ziff. 3 bis 13
- Neuaufnahme Ziff. 14
- aus der bisherigen Ziff. 13 wird Ziff. 15

**„§ 55
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 Grundstücke nicht anschließt, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen wurden bzw. entgegen § 3 Abs. 3 Grundstücke nicht angeschlossen hat, obwohl die öffentliche Abwasseranlage nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt wurde,**
 - 3.** entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - 4.** entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 5.** entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 - 6.** entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 7.** entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen lässt,
 - 8.** entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 - 9.** die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,



- 10.** die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
- 11.** entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- 12.** entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- 13.** entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- 14. entgegen § 19 Abs. 9 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist,**
- 15.** entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

§ 11

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Borna, den 02.12.2021

Luedtke
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresablesung der Hauptwasserzähler

In der Zeit vom 01.11.2021 bis 17.12.2021 führt der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) die Jahresablesung der Hauptwasserzähler bei seinen Kunden durch.

Es erfolgt eine vorherige persönliche Ankündigung über den Ablesetermin bzw. die Zusendung eines Schreibens zur Selbstablesung und kostenfreien Rücksendung an den ZBL.

Bitte achten Sie auf die Post in Ihrem Briefkasten!

Bei einer vorherigen persönlichen Ankündigung, bitten wir in dieser Zeit für die Zugänglichkeit der Wasserzähler zu sorgen.

Besteht für die mit der Ablesung Beauftragten keine Möglichkeit zur Ablesung, bitten wir unsere Kunden, die zugesandte Terminkarte auszufüllen und bis zur Abholung durch unsere Ableser sichtbar zu hinterlegen oder zu befestigen.

Aktuelle Hinweise auf Grund der Corona-Pandemie:

Unsere Mitarbeiter vor Ort können sich selbstverständlich ausweisen. Ebenso werden sie immer darauf achten, die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten, um Sie und sich sowie nachfolgende Kunden zu schützen.

Sofern unsere Mitarbeiter zum Termin feststellen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen im Haushalt sind, bitten wir um Verständnis, dass eine Ablesung durch unsere Mitarbeiter nicht stattfinden wird. In diesem Fall bitten wir um selbständige Übermittlung des Zählerstandes per Post, Email oder über unsere Homepage.

Öffentliche Bekanntgabe

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 30. November 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BS-Nr.: 31/11/21 VV AW

Gebührenvorkalkulation Abwasserentsorgung i.d.F.v. 20.10.2021 für den Zeitraum 2022 -2024

BS-Nr.: 32/11/21 VV AW

6. Änderungssatzung i.d.F.v. 13.10.2021 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS) des ZBL vom 15.12.2015

BS-Nr.: 33/11/21 VV AW

Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden für den Abschluss einer Kreditaufnahme im Jahr 2022 aus der übertragenen Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2021 (sh. Haushaltssatzung 2021/2022), Betriebsteil Abwasser i.H.v. 1.150.000,00 EUR

BS-Nr.: 34/11/21 VV TW

Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden für den Abschluss einer Kreditaufnahme im Jahr 2022 aus der übertragenen Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2021 (sh. Haushaltssatzung 2021/2022), Betriebsteil Trinkwasser i.H.v. 4.150.000,00 EUR

BS-Nr.: 35/11/21 VV

Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Erbbaurechtsvertrages mit der EWA Altenburg über die Nutzung des Fl.st. Nr. 56 der Gemarkung Rautenberg und des Hochbehälters Rautenberg



Elektronisches Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land
03. Jahrgang Freitag, den 03.12.2021 Nr. 16/2021

BS-Nr.: 36/11/21 VV TW

Aufhebung des Beschlusses vom 18.05.2021 - BS-Nr.: 12/05/21 VV TW - einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 250,0 T€ für das Bauvorhaben: „Borna, Radweg Kreisverkehr B176/S50-Dittmannsdorf“

BS-Nr.: 37/11/21 VV TW

außerplanmäßige Ausgabe 2021 für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 250,0 T€ für das Bauvorhaben: „Borna, Radweg Kreisverkehr B176/S50-Dittmannsdorf“

Von der Tagesordnung wurden die DS-Nr.: 38/11/21 VV TW und DS-Nr.: 39/11/21 VV TW abgesetzt.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude, Blumrodapark 6, 04552 Borna erhältlich.

Ende des elektronischen Amtsblattes Ausgabe Nr. 16/2021

Impressum

Herausgeber:

Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch die Verbandsvorsitzende,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50414, E-Mail: zbl@zbl-borna.de
Homepage: www.zbl-borna.de